



Strom für Staatsbetriebe

1. Produktbeschrieb

Konsumangepasste Stromlieferung (Vollversorgung) für Staatsbetriebe ab Niederspannungsnetz im Versorgungsgebiet der EVUM. Die eingesetzten Energieträger und die Produktionsart (Liefermix) sind offen und nicht spezifiziert. Das Produkt kann nicht für ganzjährig bewohnte Liegenschaften eingesetzt werden.

2. Preise und Optionen

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017.

Die angegebenen Preise für die Netznutzung schliessen die anteiligen Kosten für die Netznutzung der EVUM und ihrer vorgelagerten inländischen Netzbetreiber mit ein. Die Preise der Energie sind abhängig von den Lieferkonditionen unseres Vorlieferanten.

Arbeitspreise	Energiepreise	Netznutzungspreise	Total Strompreise	
Ganzes Jahr	exkl. MWST	exkl. MWST	exkl. MWST	<i>inkl. 8.0% MWST</i>
▪ Einheitstarif	12.10 Rp./kWh	9.70 Rp./kWh	21.80 Rp./kWh	23.54 Rp./kWh
Grundpreis pro Monat	(pro Stromzähler)	CHF 5.00	CHF 5.00	CHF 5.40

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Konzessionsabgabe an die Standortgemeinde Mühlau
0.35 Rp./kWh exkl. MWSt
- Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer Energien sowie zum Schutz der Gewässer und Fische
1.50 Rp./kWh exkl. MWSt
- Systemdienstleistungen (SDL) des nationalen Übertragungsnetzbetreibers (Swissgrid)
0.40 Rp./kWh exkl. MWSt
- Gesetzliche Mehrwertsteuer auf allen Rechnungskomponenten, aktuell **8.0%**
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben



3. Besondere Bestimmungen

3.1 Anwendung

Das Produkt EVUM Staat-17 gilt für Staatsbetriebe ab Niederspannungsnetz im Versorgungsgebiet der Elektra Mühlau. Diese Konditionen schliessen die anteiligen Kosten für die Netznutzung der EVUM und ihrer vorgelagerten inländischen Netzbetreiber mit ein.

3.2 Energielieferung

Der Kunde kann die Produktionsart für den von ihm bezogenen Strom selber bestimmen. Wird vom Kunden nichts anderes bestellt, liefert die EVUM Standard-Strom, der von der Produktionsart und der Herkunft her offen ist und dem Liefermix des Vorlieferanten entspricht. Für Auskünfte von Naturstrom-Optionen steht die EVUM gerne zur Verfügung.

3.3 Lieferbeschränkung

Einschränkungen bei der Lieferung bleiben mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse im Netz der EVUM grundsätzlich vorbehalten. Zur Optimierung der Leistungsbewirtschaftung können steuerbare Verbraucher z.B. Boiler, Speicherheizungen, Wärmepumpen, Waschmaschinen, Tumbler usw. während Zeiten mit hoher Netzbelastung gesperrt werden. Die aktuellen Sperrzeiten können im Internet (www.strom-muehlau.ch/sperrzeiten) abgefragt werden. Sperrzeiten sind dazu da, grosse Stromspitzen zu vermeiden. Dadurch können die Strompreise für die Konsumenten optimiert werden.

3.4 Messung und Abrechnung

Die Verteilnetzbetreiberin EVUM bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen. Der Grundpreis ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

Wird Lastgangmessung und Fernauslesung gewählt, so stellt der Kunde für die Fernauslesung einen Telefonanschluss (Anschluss und Abonnement) der EVUM zur Verfügung. Die verrechnungsrelevanten Daten werden dem Kunden bei dieser Art der Messung monatlich zur Verfügung gestellt. Der Kunde trägt die Anschaffungskosten und wiederkehrenden Kosten für die Lastgangmessung und die Fernauslesung (Art 8, Abs. 5 StromVV).

3.5 Rechnungsstellung

Die Verbrauchsmenge wird jeweils per 1. Januar zeitlich (pro rata temporis) abgegrenzt.

Die Bezugsperioden sind – Änderungen vorbehalten – wie folgt:

Bezugsperiode Winter	(1. Oktober – 31. März)	Akontorechnung im Januar,	Schlussrechnung im April.
Bezugsperiode Sommer	(1. April – 30. September)	Akontorechnung im Juli,	Schlussrechnung im Oktober.

Zwischenablesung mit Rechnungsstellung ist möglich und wird mit einer Gebühr von CHF 50.00 exkl. MWSt verrechnet. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet.

3.6 Sicherstellung und Stromabschaltung

Die Verteilnetzbetreiberin EVUM ist berechtigt nach erfolgloser zweifacher Mahnung, für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen Sicherstellungen zu verlangen (Vorauszahlung, Bankgarantie, Münzzähler, usw.)

Die Verteilnetzbetreiberin EVUM ist berechtigt, die Energielieferung nach erfolgloser zweifacher Mahnung und schriftlicher Anzeige einzustellen. Dasselbe gilt generell bei einem Verstoß gegen die Allgemeinen Lieferbedingungen.

3.7 Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EVUM beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation und dem Reglement (www.strom-muehlau.ch/reglement) der Elektrizitätsgenossenschaft Mühlau für Kunden mit Anschluss und Belieferung in Niederspannung 0,4 kV vom März 1999. Die EVUM behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der branchenüblichen Regeln und der Marktverhältnisse die vorstehenden Preise und Bedingung anzupassen.

3.8 Inkraftsetzung

Dieses Produkteblatt wurde auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Es ersetzt die bisherigen Produkteblätter mit den zugehörigen Bedingungen und Ausführungsbestimmungen.

Elektrizitätsgenossenschaft Mühlau

Rüstenschwilerstrasse 8

CH-5642 Mühlau/AG